

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Abhaltung von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Markt Küps

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV), vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Markt Küps folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Küps dürfen die Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 1 LSchlG, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein, bei:

- 1. den drei feststehenden Jahrmärkten,
 - a) Frühjahrsmarkt am 1. Sonntag im Mai;
 - b) an der Jakobikirchweih mit Markt, am Sonntag der auf Jakobi folgt fällt Jakobi auf einen Sonntag, dann an diesem Tag;
 - c) an der Herbstkirchweih mit Markt, am Sonntag der auf Gallus folgt fällt Gallus auf einen Sonntag, dann an diesem Tag.
- 2. einem noch festzusetzenden Markt. *)

§ 2

Wird von der in § 1 genannten Regelung Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen am jeweils vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 LSchlG, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind nach § 24 LSchlG Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Februar 1981, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 02.07.1992, außer Kraft.

Küps, 24. April 1996

Markt Küps In Vertretung

gez. Lange



Winfried Lange Zweiter Bürgermeister

Mit Beschluss des Marktgemeinderates Küps vom 16.04.2002 – TOP 54 und 27.03.2007 – TOP 27 wurde seitens des Gremiums festgelegt, entsprechend dem Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Küps e.V. als weiteren verkaufsoffenen Markt den Kunsthandwerkermarkt im September festzulegen.